

Honorarabreden abweichend vom Schicksalsteilungsgrundsatz unwirksam

Nach Storno einer Nettopolice hat der Vertreter keinen Anspruch auf weitere Vergütung vom Versicherungsnehmer

Jürgen Evers

Das Landgericht Darmstadt¹ hat die auf Zahlung eines Vermittlungsentgelts gerichtete Klage eines Versicherungsvertreeters gegen seinen Kunden abgewiesen. Der Kunde setzte sich mit Erfolg gegen den Honoraranspruch zur Wehr, den der Vertreter nach der formularmäßig geschlossenen Vergütungsvereinbarung trotz der zwischenzeitlich erfolgten Stornierung der abschlusskostenfrei kalkulierten Lebensversicherungspolice zu zahlen hatte. Die Kammer sah in der abweichend vom Schicksalsteilungsgrundsatz geschuldeten Vergütung eine unangemessene Benachteiligung des Kunden. Den Einwand des Versicherungsvertreeters, bei der Vergütungsvereinbarung handele es sich um eine der Inhaltskontrolle entzogene Preisvereinbarung ließ die Kammer ebenso wenig gelten wie dessen Meinung, der Schicksalsteilungsgrundsatz binde nur die Parteien des Vertretervertrages.

Die Kammer hat das Urteil wie folgt begründet: Klauseln einer formularmäßigen Vereinbarung zwischen einem Versicherungsvertreter und dessen Kunden über die Zahlung einer Vergütung für die Vermittlung einer Nettopolice unterlägen als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 BGB der Inhaltskontrolle nach den Vorschriften der §§ 307 ff. BGB. Dies gelte jedenfalls, wenn der Vertreter ein Formular mit der Honorarabrede verwende und er nicht vortrage, im welchem Zusammenhang und in welchem Rahmen er den Inhalt der Vereinbarung gegenüber dem Kunden ernsthaft zur Disposition gestellt habe.

Eine Vergütungsvereinbarung für die Vermittlung einer Nettopolice sei nicht als eine Abrede anzusehen, die ihrer Art nach nicht der Regelung durch Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften unterliege und demgemäß einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB unzugänglich wäre. Nach der Vorschrift des § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB schieden als Prüfungsgegenstand unter anderem nur solche Abreden aus, die Art und Umfang der vertraglichen Leistungspflichten unmittelbar regeln.

Denn nur solche sogenannten Preisvereinbarungen für Hauptleistungen wichen im nicht preisregulierten Markt weder von

Rechtsvorschriften ab, noch ergänzten sie diese. Bei einer Vergütungsabrede für die Vermittlung einer Nettopolice handele es sich dagegen nicht um eine Preisvereinbarung. Dies gelte jedenfalls, wenn der Versicherungsvertreter mit der Klausel nicht nur den Preis für die von ihm geschuldete Vermittlung des abschlusskostenfrei kalkulierten Versicherungsvertrages festlege, sondern auch den gemäß § 306 a BGB unzulässigen Versuch unternehme, das dem Versicherungsnehmer gesetzlich zustehende jederzeitige Recht, den Lebensversicherungsvertrag zu kündigen sowie das Recht, nach Kündigung eine noch nicht verdiente Vergütung nicht mehr leisten zu müssen oder eine im Voraus erbrachte Vergütung nicht zurückfordern zu können, zu entwerten.

Vergütungsvereinbarung der Vertreter ist an HGB-Vorschriften zu messen

Sofern ein Versicherungsvermittler gegenüber dem Kunden als Versicherungsvertreter und nicht als Versicherungsmakler tätig werde, bildeten die Vorschriften der §§ 92, 87 und 87 a HGB die gesetzliche Rechtsgrundlage der Provisionsansprüche. An diesen Vorschriften sei auch eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Vertreter und dem Kunden zu messen.

Zwar beträfen die Vorschriften der §§ 92, 87 und 87 a HGB grundsätzlich nur den Interessenausgleich zwischen dem Versicherer und seinem Vertreter. Dies sei bereits in der Natur der Sache angelegt, weil der Vertreter danach von dem Versicherer vergütet werde. Mit den Vorschriften der §§ 92, 87 und 87 a HGB werde als Reflex aber auch das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsvertreter bestimmt. In dem in diesen Normen verankerten Schicksalsteilungsgrundsatz komme ein wesentlicher Grundgedanke der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck. Er gelte unabhängig von der Frage, für welches Rechtsverhältnis die gesetzliche Regelung vorgesehen sei.

Erweise sich die Vergütungsvereinbarung für die Vermittlung einer Nettopolice insofern als nachteilig für den Kunden und späteren Versicherungsnehmer, als wegen der unbedingten Vergütungsansprüche des

Versicherungsvermittlers auf den Kunden ein gewisser Druck ausgeübt werde, von der Kündigung des Lebensversicherungsvertrages abzusehen, werde eine unangemessene Benachteiligung des Kunden entgegen der Vermutung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Nettopolice andere Vorteile für den Kunden berge. Denn diese Vorteile wögen die Nachteile nicht zwangsläufig auf, sodass gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel von einer Benachteiligung auszugehen sei.

Die BHG-Rechtsprechung in den Atlanticlux-Fällen stehe der Annahme einer unangemessenen Benachteiligung nicht entgegen. Denn diese Rechtsprechung sei zu einer Vertragsgestaltung ergangen, bei der der Versicherungsvermittler nicht als Vertreter, sondern als Versicherungsmakler tätig geworden. Deshalb sei die Vergütungsvereinbarung in den vom BGH entschiedenen Streitfällen am Recht des Versicherungsmaklers nach §§ 93 ff. HGB zu messen gewesen.

In Ansehung der Unwirksamkeit der Honorarklausel könne der Vertreter den eingeklagten Vergütungsanspruch auch nicht auf das Gesetz stützen. Denn wegen der Vermittlung einer Nettopolice stehe einem Versicherungsvertreter kein Anspruch auf Provision gegen den Versicherungsnehmer kraft einer gesetzlicher Regelung zu, weil der Vertreter nach dem Leitbild der Vorschriften der §§ 92, 87 und 87 a HGB grundsätzlich vom Versicherer vergütet werde.

Die Entscheidung ist dogmatisch nicht unbedenklich. Indem sie den Schicksalsteilungsgrundsatz über seinen eigentlichen Geltungsbereich hinaus zu einem allgemeingültigen Prinzip des Verbraucherschutzes erhebt, bewegt sie sich im Grenzbereich richterlicher Rechtsfortbildung. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

- 1 LG Darmstadt, Urt. v. 27. 3. 2013 – 21 S 208/12 – VertR-LS – Atlanticlux 42 –